

## Die Zwischenstaatlichkeitsklausel im Lichte der Entscheidungspraxis der Kommission

11. Dezember 2017

#### Dr. Hans Arno Petzold

stv. Referatsleiter





- Es begann in Dorsten .....
  - Einzugsbereich des Freizeitbades etwa 50 km im Umkreis,
  - etwas mehr als 50 km von der Grenze entfernt,
  - "praktisch jede Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels ausgeschlossen" =>
  - Tatbestand des (damals) Art. 87 Abs. 1 EG-V nicht erfüllt.
- N 258/00 v. 12.01.2001



- Im weiteren Verlauf diverse Entscheidungen mit Bezug auf
  - Grenznähe (50 100 km),
  - rein lokale Nutzung,
  - abgegrenzten Sprachraum oder
  - lokal/regional begrenzte kulturelle Bedeutung.



#### Entscheidungspakete von 2015 und 2016:

- "Sieben Zwerge", "Fünf Zwerge"
- "nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten zu rechnen"
- "unwahrscheinlich …, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigten"
- für "Mitgliedstaaten und Interessengruppen zusätzliche Orientierungshilfen"
- "Bemühungen der Kommission, die Beihilfenkontrolle im Interesse der Verbraucher – auf größere Fälle zu konzentrieren, die den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt tatsächlich beeinträchtigen"
- http://europa.eu/rapid/press-release\_IP-15-4889\_de.htm
- http://europa.eu/rapid/press-release\_IP-16-3141\_de.htm



- Frage: was ist lokal gibt es eine allgemeingültige Definition?
- Antwort: Nein, es gibt nur einzelfallbezogene Entscheidungen!

Auch die Bekanntmachung ("NoA", ABIEU 2016 C 262/1, Rz. 197) gibt nur Beispiele, aber keine Definition.



- Kriterien für die "lokale Bedeutung":
  - Einzugsbereich, angesprochener Kundenkreis,
  - Werbeauftritt,
  - tatsächliche Nutzung (z. B. örtliche Versorgung),
  - rechtliche/sprachliche Einschränkungen,
  - keine Anziehung für Investoren aus anderen MGS.



#### Merke:

- Diese Kriterien zu verallgemeinern, in eine "Dogmatik des Lokalen" einzupassen, erscheint jedenfalls derzeit nicht möglich.
- Der erhoffte definitorische Kompass, der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Praxistauglichkeit vermittelt, ist noch nicht geschaffen.
- Das Navigieren im Beihilfenrecht hat weiterhin nach den Sternen (dem EuGH) und mit dem Sextanten (der Auswertung der Kommissionspraxis) zu erfolgen.
  - Fiebelkorn/Petzold, BRZ 2017, 3.
  - Rung, NVwZ 2017, 1174



#### Vielen Dank für Ihr Interesse!

# Es geht weiter mit Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer.

Dr. iur. Hans Arno Petzold Postfach 7128, 24 171 Kiel

Tel.: 0431/988-4835, Fax: 0431/988-6174835

e-mail: HansArno.Petzold@wimi.landsh.de